

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht verabschiedet wird.

Die Petenten bemängeln, dass die Rentenpläne der Bundesregierung, die zum 1. Juli 2014 in Kraft treten sollen, ausschließlich Einkommensvorteile für Beschäftigte bringen würden, die unmittelbar vor der Altersrente stehen. Die jüngere Generation müsse in den kommenden Jahren unverhältnismäßig viele Beiträge hierzu beisteuern. Zudem käme nur ein Teil der beschäftigten Bevölkerung in den Genuss der Regelungen. Frauen würden durch das Rentenpaket benachteiligt. Insgesamt sei das Rentenpaket daher grundsätzlich abzulehnen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 204 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 41 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss in der 18. Wahlperiode zu der Petition gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Entwurf eines Gesetzes über

Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) (Drs. 18/909) zur Beratung vorlag und der am 5. Mai 2014 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der 18. Deutsche Bundestag in seiner 37. Sitzung am 23. Mai 2014 den Gesetzentwurf auf Drs. 18/909 in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Soziales (Drs. 18/1489) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 18/37). Das Gesetz vom 23. Juni 2014 (BGBl. I S. 787) ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

Alle erwähnten Drucksachen und das Plenarprotokoll der Plenardebatte können über das Internet unter [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) eingesehen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz beinhaltet im Kern vier Komponenten: Die Rente ab 63, die Mütterrente, die verbesserte Erwerbsminderungsrente und die Erhöhung des sogenannten Reha-Budgets. Aus Sicht des Petitionsausschusses machen diese Maßnahmen insgesamt die gesetzliche Rente gerechter. Zudem trägt das RV-Leistungsverbesserungsgesetz zu einem stabilen und in der Bevölkerung akzeptierten Rentensystem bei.

Die von den Petenten befürchteten Ungleichbehandlungen werden vom Petitionsausschuss in der vorgetragenen Form so nicht gesehen. Vielmehr wird durch das Rentenpaket eine Gerechtigkeitslücke geschlossen, die viele Menschen direkt spüren. Die erbrachten Leistungen einzelner Personengruppen wurden bisher nicht ausreichend gewürdigt. Menschen, die besonders langjährig gearbeitet und in die Rente eingezahlt haben und die ihr Arbeitsleben bereits in jungen Jahren begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, werden durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz zeitlich befristet honoriert. Für sie wurde die bereits bestehende Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren ab 65 abschlagsfrei in Rente zu gehen, ausgeweitet. Besonders langjährig Versicherte können dadurch bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend eine abschlagsfreie Altersrente ab Vollendung des 63. Lebensjahres beziehen.

Die Voraussetzungen der Rente ab 63 knüpfen an das Kriterium einer langjährigen Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung an. Eine Differenzierung – wie von den Petenten vorgetragen – nach dem Geschlecht findet dabei nicht statt. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden im Gesetzgebungsverfahren eingehend geprüft. Die Regelungen sind insgesamt geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Gleichzeitig weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen mit dem Rentenversicherungs-Altersanpassungsgesetz vom 20. April 2007 durch den Gesetzgeber die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen wurde. Dabei wurde bereits in einem ersten Schritt die abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte geschaffen. Diese Altersrente berücksichtigt schon heute den durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Pflege sowie Kindererziehung geleisteten Beitrag der Versicherten zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der Petitionsausschuss sieht in der befristeten Sonderregelung der Rente mit 63 bzw. mit 65 keine Abkehr von der Rente mit 67. Es ist unbestritten, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vor dem Hintergrund des tiefgreifenden demografischen Wandels zur Wahrung der Stabilität der Rentenversicherung weiterhin notwendig ist. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze wird daher auch unverändert fortgeführt.

Dass die demografischen Entwicklungen, die Grundlage für die Anhebung der Regelaltersgrenze waren, nicht unbeachtet bleiben, wird durch die Altersgrenzenanhebung deutlich, die auch für die Rente ab 63 vorgesehen ist: Die Altersgrenze von 63 Jahren wird stufenweise wieder auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben und damit der bisherige Rechtszustand wiederhergestellt.

Mütter, die die Beitragszahler von heute und morgen erzogen haben und diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen gar nicht mehr oder nur noch einige Stunden täglich arbeiten können, werden durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz bei der Rente insgesamt besser gestellt. Dies ist Ausdruck der Generationengerechtigkeit innerhalb des Systems der Rentenversicherung.

Von der Ausweitung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder werden Frauen in besonderem Maße profitieren, da ihnen in aller Regel die

Kindererziehungszeiten angerechnet wurden. Von daher kommt ihnen auch die Ausweitung um weitere zwölf Monate zugute. Bedingt durch die früheren Rollenverteilungen in klassischen Ehen erreichen Männer aktuell tendenziell häufiger 45 Beitragsjahre aus Beschäftigungszeiten für die Inanspruchnahme der abschlagsfreien Altersrente ab 63. Grund hierfür sind häufig Unterbrechungen in den Erwerbsbiografien von Frauen, die der geleisteten Familienarbeit geschuldet sind. Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten – im Umfang von bis zu drei Jahren je Kind – und Kinderberücksichtigungszeiten – im Umfang von bis zu zehn Jahren je Kind – sowie Zeiten der Pflege wird der für die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung unerlässliche generative Beitrag ausdrücklich honoriert. Zudem wird einer Benachteiligung von erziehenden beziehungsweise pflegenden Frauen bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte entgegengewirkt.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass mit dem am 1. Juli 2014 in Kraft getretenen RV-Leistungsverbesserungsgesetz Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit nunmehr besser abgesichert werden. Dies wird insbesondere durch zwei Maßnahmen erreicht. Zum einen werden sie so gestellt, als hätten sie mit dem bisherigen durchschnittlichen Einkommen 2 Jahre länger als bisher weitergearbeitet (Ausweitung der sogenannten Zurechnungszeit um 2 Jahre vom 60. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr, die mit dem individuellen Durchschnittsverdienst bewertet wird). Zum anderen zählen die letzten 4 Jahre vor Eintritt einer Erwerbsminderung bei der Ermittlung des Durchschnittsverdiensts nicht mit, wenn sie den Wert dieser Zurechnungszeit verringern (z. B. durch Wechsel in Teilzeit oder Phasen der Krankheit vor dem Renteneintritt). Diese Verbesserungen gelten für alle Versicherten, deren Erwerbsminderungsrente erstmals ab dem 1. Juli 2014 beginnt (Rentenneuzugang).

Der Petitionsausschuss begrüßt insgesamt die mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz in Kraft getretenen Verbesserungen.

Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – zur Erwägung zu überweisen, soweit die Petition die Finanzierung der Leistungsverbesserungen über Beiträge und die entsprechenden Folgen kritisiert, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.